

Erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage "Auf der Platte" (Planstraßen 1.1 und 1.2) in Gummersbach - Abweichungssatzung**Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
27.02.2013	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss
30.04.2013	Rat

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Gummersbach beschließt folgende Abweichungssatzung:

S A T Z U N G

über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 für die erstmalige Herstellung der Erschließungsanlage „Auf der Platte“ (Planstraßen 1.1 und 1.2 gemäß dem der Satzung als Anlage beigefügten Lageplan) in Gummersbach

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 127 und 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zur Zeit geltenden Fassung, und des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am __.__.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bei den Planstraßen 1.1 und 1.2 mit der Straßenbezeichnung „Auf der Platte“ (siehe anliegenden „Lageplan „Auf der Platte“ mit den Planstraßen 1.1 und 1.2“) handelt es sich um eine Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB). Sie ist in Bezug auf die Planstraße 1.2 mit der Anlegung eines einseitigen Gehweges erstmalig hergestellt. Insoweit ist eine Abweichung von den in § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 genannten Merkmalen für die endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen erfolgt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Mit dem Bau der Planstraßen 1.1 und 1.2 mit der Straßenbezeichnung „Auf der Platte“ wurde im Jahr 2012 begonnen. Die Fertigstellung wird voraussichtlich im Jahr 2014 erfolgen.

Es handelt sich um die erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches abzurechnen ist.

Entgegen der Regelung des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Gummersbach vom 28.06.1990 werden nicht alle Herstellungsmerkmale bei der erstmalig herzustellenden Erschließungsanlage erfüllt. Auf die Anlegung von beidseitigen Gehwegen wird bei der Planstraße 1.2 verzichtet. Diese wird nur mit einem einseitigen Gehweg gebaut. Diese Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung muss in einer separaten Abweichungssatzung beschlossen werden.

Die Planstraße 1.1 wird mit beidseitigen Gehwegen hergestellt.

Anlage/n:

Lageplan „Auf der Platte“ mit den Planstraßen 1.1 und 1.2